

Amts-Blatt

des

Königlich württembergischen Steuerkollegiums.

(Als Manuscript gedruckt.)

Ausgegeben: Stuttgart, Mittwoch, den 14. Oktober 1885.

Inhalt:

An die K. Oberämter, betreffend

1. die Metereinteilung auf den Ergänzungskarten. Vom $\frac{11. \text{ Juni}}{9. \text{ Oktober}}$ 1885,
2. die Abgabe der Landesvermessungsbrouillons und die Behandlung von Brouillonsabschriften. Vom 8. Oktober 1885.

Dienstverbedigung. (Oberamtsgeometerstelle.)

Nr. 415 Kat.

Erlaß vom $\frac{11. \text{ Juni}}{9. \text{ Oktober}}$ 1885, betreffend

die Metereinteilung auf den Ergänzungskarten.

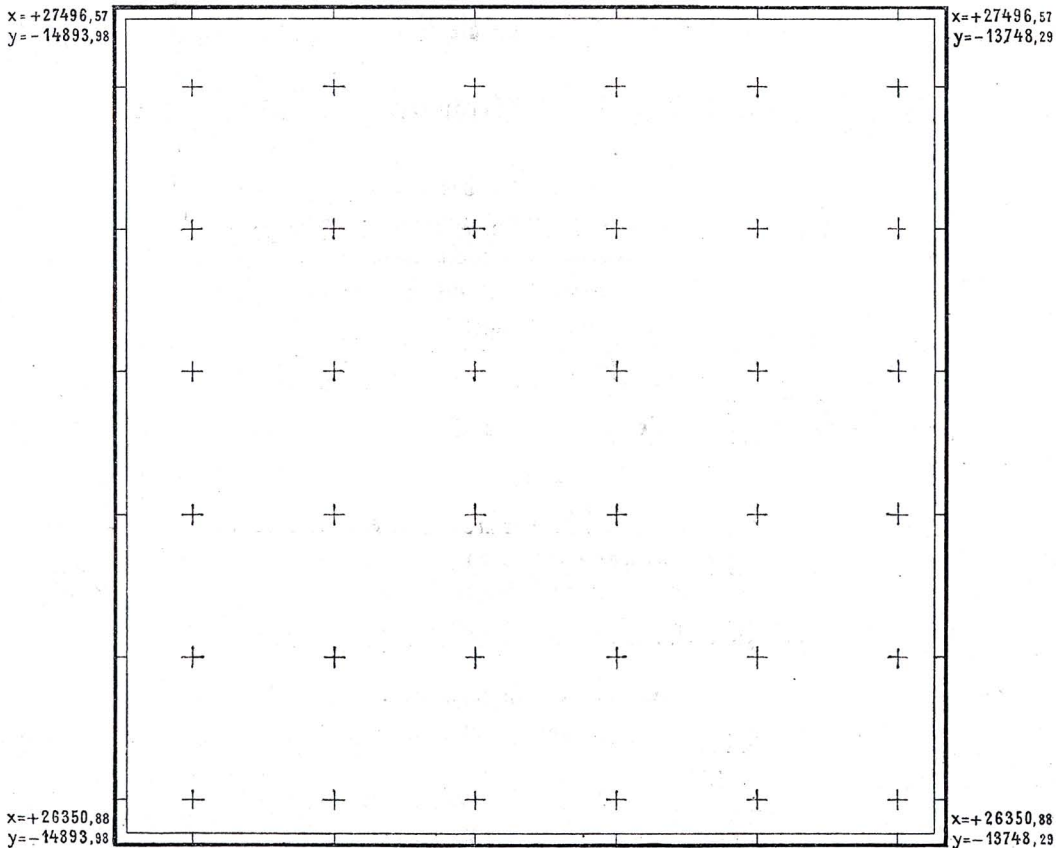
An die K. Oberämter.

Durch die in der technischen Anweisung vom 30. Dezember 1871 und durch den Erlaß vom 21. Januar 1885 Nr. 134 Kat. (Amtsbl. S. 11) gegebenen Vorschriften kommen bei Vermessungen für Katasterzwecke neuerdings häufiger trigonometrische und polygonometrische Punktbestimmungen vor, welche Kartierungen nach Koordinaten notwendig machen. Um diese zu erleichtern, sind die Oberamtsgeometer anzuweisen, gelegentlich der Besorgung der Fortführungsgeäfte auf allen Ergänzungskarten, bei welchen Kartierungen nach Koordinaten vorzunehmen sind, vor der Kartierung die in §. 49 Abs. 2 der technischen Anweisung vom 30. Dezember 1871 (Amtsbl. S. 293) vorgeschriebene Metereinteilung einzuzichnen, deren Reglinien Parallelen zu den Landesvermessungsachsen in Entfernungen von 200 Meter vorstellen, und die Koordinaten der Sektionspunkte auf Zentimeter abgerundet einzuschreiben. Bei der Abrundung auf Zentimeter werden 5—9 Millimeter aber nicht berücksichtigt. Zu den Linien, wie zu den Zahlen ist blaue Farbe zu verwenden. Vor der Einteilung der

Randlinien, welche mit größter Sorgfalt vorzunehmen ist, muß der Karteneingang in jeder Richtung bestimmt und bei der Einteilung berücksichtigt werden.

Die nachfolgende Figur kann hiebei als Muster dienen.

N. W. XXIV. 13.



Die Vermessungskommissäre des K. Katasterbureaus sind angewiesen, bei der Visitation des Fortführungsgeschäfts auch diese Einteilungen zu prüfen.

Die K. Oberämter haben je 1 Exemplar dieses Erlasses, welches ihnen vom Sekretariat des K. Steuerkollegiums zugestellt wird, den Oberamtsgeometern ihres Bezirks zur Kenntnisnahme und Nachachtung zuzustellen.

Stuttgart, den $\frac{11. \text{ Juni}}{9. \text{ Oktober}}$ 1885.

Hiede.

Erlaß vom 8. Oktober 1885, betreffend

die Abgabe der Landesvermessungsbrouillons und die Behandlung von Brouillonsabschriften.

An die K. Oberämter.

Nach den Bestimmungen der §§. 9 und 10 der technischen Anweisung vom 30. Dezember 1871 können Vermessungen zum Zweck der Katasterfortführung und Grenzbestimmungen ohne Benützung der Landesvermessungsbrouillons nicht mehr gemacht werden. Um die Benützung der Originalbrouillons zu erleichtern, sowie die Beschaffung zuverlässiger Brouillonsabschriften zu fördern, wird daher folgendes verfügt:

I. Bestimmungen über die Abgabe der Landesvermessungsbrouillons.

§. 1.

In Zukunft sollen die Landesvermessungsbrouillons in der Regel nur noch an die Gemeinden abgegeben werden. Diejenigen Geometer, welche im Auftrage der Güterbesitzer in einer Gemeinde Arbeiten ausführen müssen, haben sich wegen Beschaffung der erforderlichen Brouillons an die Ortsvorsteher zu wenden. (Vergl. jedoch unten Abs. 5.)

Die Gemeinden sind für die sorgfältige Aufbewahrung, schonende Behandlung, sowie für vollständig unbeschädigte Rückgabe der ihnen ausgefolgten Landesvermessungsbrouillons verantwortlich.

Königliche Stellen, welche Vermessungen durch eigene Geometer ausführen lassen, sind ermächtigt, die Landesvermessungsbrouillons unmittelbar von dem Katasterbureau zu beziehen.

Der Oberamtsgeometer wird die zu seinen dienstlichen Verrichtungen benötigten Landesvermessungsbrouillons stets auf den Rathhäusern vorfinden (vergl. §. 6) und die zu seinen, im Auftrage der Grundbesitzer auszuführenden Arbeiten notwendigen Brouillons sich durch den Vorstand der betreffenden Gemeinde vom Katasterbureau requirieren lassen.

Für außerordentliche Arbeiten, welche der Oberamtsgeometer an seinem Wohnorte ausführen will oder muß, und für Signalsteinarbeiten kann derselbe die nötigen Brouillons durch ein bei dem K. Steuerkollegium einzureichendes Gesuch von dem Katasterbureau direkt erlangen.

§. 2.

An die Gemeinden werden die Landesvermessungsbrouillons von dem K. Katasterbureau gegen eine an das letztere einzusendende Urkunde, worin die Gemeinde die Haftbarkeit für die unverehrte Erhaltung und Zurückgabe der in der Urkunde genannten Landesvermessungsbrouillons übernimmt, ausgefolgt. (Vgl. jedoch unten §. 7.)

§. 3.

Die an die Gemeinde ausgefolgten Landesvermessungsbrouillons sind in der Ortsregistratur sorgfältig aufzubewahren. Der Ortsvorsteher, oder ein Stellvertreter desselben, ist allein befugt, dieselben denjenigen Personen, welche ihrer zu Arbeiten bedürfen, die mit der Fortführung der Primärkataster und Flurkarten im Zusammenhang stehen, zeitweise auszufolgen.

§. 4.

Zur Regelung des Verkehrs mit Landesvermessungsbrouillons zwischen dem Katasterbureau und den Gemeinden wird von sämtlichen Brouillons des Landes ein nach Schichte und Nummer geordnetes Verzeichnis angelegt und auf dem K. Katasterbureau aufbewahrt. Von diesem wird für jede Gemeinde ein Auszug über die ihre Gesamtmarkung umfassenden Brouillons angefertigt und derselben zur Aufbewahrung zugestellt. Diese beiden Verzeichnisse, welche stets in Übereinstimmung sein müssen, enthalten sämtliche Brouillons nach Region, Schichte, Nummer und Jahr der Aufnahme, sowie den Zustand der Brouillons zur Zeit der Abgabe an die Gemeinden.

Die Gemeinden haben ihre Verzeichnisse stets einzuschicken, wenn sie ein Brouillon zurückgeben, oder wenn sie ein solches verlangen, worauf dann das Katasterbureau den Tag der Rückgabe oder der Abgabe in beiden Verzeichnissen übereinstimmend vormerkt und das Verzeichnis der Gemeinde an diese wieder zurückgibt.

§. 5.

Sämtliche Landesvermessungsbrouillons sind alljährlich im Monat Dezember mit dem Brouillonsverzeichnis der Gemeinde an das K. Katasterbureau einzusenden, wobei für diejenigen Brouillons, welche die Gemeinden wieder zurückverlangen, eine Haftbarkeitsurkunde einzuschicken ist.

Die Abgabe der Brouillonsverzeichnisse (§. 4) an die Gemeinden erfolgt mit der Zurückgabe derjenigen Brouillons, welche im Monat Dezember 1885 dem K. Katasterbureau zur Prüfung ihres Zustandes vorgelegt werden.

Denjenigen Gemeinden, welche im Dezember 1885 keine Landesvermessungsbrouillons in Händen haben, wird das Brouillonverzeichnis mit dem ersten Brouillon, welches sie nach dem genannten Termin verlangen, zugestellt.

§. 6.

Den Gemeinden ist in Rücksicht auf die große Verantwortung für die Aufbewahrung dieser wertvollen Landesvermessungsbrouillons zu empfehlen, nur diejenigen Brouillons zu verlangen, welche jeweilig zu Vermessungen oder Vermarkungen notwendig sind.

Diejenigen Brouillons, welche in einem Statsjahr zu Vermessungen oder Vermarkungen gebraucht worden sind, müssen jedenfalls so lange in der Ortsregistratur aufbewahrt werden, bis der Oberamtsgeometer die Prüfung der Meßurkunden, wozu er diese Brouillons braucht, und den Eintrag der Handrisse in die Ergänzungskarte ausgeführt hat.

§. 7.

Diejenigen Brouillons, welche abgeschrieben sind, werden auf dem Katasterbureau vorgemerkt und in der Folge nur in Ausnahmefällen, z. B. wenn Fehler in der Abschrift vermutet werden, an die Gemeinden abgegeben. Brouillons, welche durch vielfachen Gebrauch schon stark beschädigt sind, werden nur noch behufs Kopierung an die Gemeinden ausgefolgt.

Bei der Abgabe der Landesvermessungsbrouillons zum Zweck des Abtragens wird ein entsprechender Termin für die Zurückgabe anberaumt.

§. 8.

Brouillons, welche Teile zweier oder mehrerer Gemeindemarkungen enthalten, müssen auf Wunsch der Nachbargemeinde gegen einen Legschein auf kürzere Zeit an diese abgegeben werden.

Die Brouillons sind aber dem Katasterbureau stets von derjenigen Gemeinde wieder zurückzugeben, an welche sie ausgefolgt worden sind.

§. 9.

Die Landesvermessungsbrouillons sind beim Transport und beim Verschicken sorgfältig zu verpacken und dürfen insbesondere nicht gebrochen (nicht zusammengelegt) werden.

II. Bestimmungen über die Behandlung der Brouillonsabschriften.

§. 10.

Die Abschriften sollen ein getreues Bild der auf Grund der Landesvermessung hergestellten Brouillons vorstellen und müssen daher enthalten:

1. sämtliche im Original vorhandenen Grenzen und Aufnahmslinien und die hiezu gehörigen Maßzahlen im Fußmaß, soweit sie in die betreffende Gemeindemarkung fallen und sofern sie nicht durch eine Neumessung entbehrlich geworden sind;
2. die Parzellennummern sämtlicher Grundstücke und die Kulturarten;

3. die Kartennummern, den Gewendennamen und die Himmelsrichtung für jedes Blatt;
4. bei denjenigen Abschriften, welche maßstäblich hergestellt werden, die Angabe der Verjüngung.

Dagegen werden von den Originalen auf die Abschriften nicht übertragen:

1. die Namen der Grundstücksbesitzer und die Laufnummern der Grundstücke;
2. das am Schluß des Originalbrouillons aufgeführte Verzeichnis der Gewendennamen, sowie das Verzeichnis der Gebäudenummern und Hausbesitzer.

Wenn notwendige Maßzahlen im Original fehlen, oder wenn solche nicht leserlich und durch einfache Kontrolle nicht zu ermitteln sind, so ist in der Abschrift an der betreffenden Stelle ein Fragzeichen (?) anzubringen.

§. 11.

Die Abschriften sind auf dauerhaftes, auf Stoff aufgezogenes Papier in Kanzleiformat darzustellen und nur einseitig zu beschreiben. Die Blätter sind kartenweise zu heften, die einzelnen Hefte in handliche Bände zu binden und diese fortlaufend zu paginieren.

Auf dem Titel jedes Heftes ist sowohl der Aufnahmegeometer, als auch der Geometer, der die Abschrift gemacht hat, anzugeben.

Für jeden Band ist ein Index anzufertigen, der für jede Parzellennummer diejenige Seite angiebt, auf der die Parzelle zu finden ist.

§. 12.

Die Brouillonsabschriften sind zu kollationieren. Am Schluß jeder Brouillonsabschrift ist die Richtigkeit derselben von dem betreffenden Geschäftsmann mit Angabe des Datums zu bekräftigen.

Durch die Beurkundung, welche die Kollationierung der Abschrift voraussetzt, übernimmt der mit der Abschriftnahme beauftragte Geometer die volle Verantwortung für die Richtigkeit der Abschrift und für die Folgen, welche durch unrichtige oder fehlende Angaben in den Abschriften entstehen können.

Brouillonsabschriften, welche nicht beurkundet sind, können in der Folge nicht als gültig angesehen werden.

Diejenigen Gemeinden, welche schon im Besitze von Abschriften sind, deren Richtigkeit aber bisher nicht beurkundet ist, haben für Nachholung der Kollationierung und Beurkundung Sorge zu tragen.

§. 13.

Die Art und Weise des Kopierens der Landesvermessungsbrouillons hängt von den jeweiligen Verhältnissen ab und wird den betreffenden Geometern überlassen.

Die nachstehend angegebenen Darstellungsarten dürfen zur Anwendung kommen:

1. Maßstäbliches Auftragen;
2. Eintrag der Aufnahmelinien und Maße in Flurkartenabzüge;
3. Vergrößerung mit dem Pantographen nach den Flurkarten;
4. Pausen des Originals;
5. Brouillonieren nach dem Augenmaße.

Das Verfahren Ziff. 1 wird empfohlen für Fälle, in welchen Zweifel bezüglich der Maßzahlen u. bestehen.

Im Falle das Verfahren Ziff. 2, welches bei schwacher Parzellierung und bei Vorhandensein von Ortsplänen zu empfehlen ist, Anwendung findet, ist die betreffende Karte auf Leinwand aufzuziehen und zum Zusammenlegen in Kanzleiformat einzurichten, wobei darauf zu sehen ist, daß keine Zahlen durchschnitten werden.

§. 14.

Es ist den Gemeinden zu empfehlen, für das Abschreiben der Landesvermessungsbrouillons mit zuverlässigen Geometern Verträge abzuschließen (cfr. §. 29 der Ministerialverfügung vom 12. Oktober 1849) und diesen die vorstehenden Bestimmungen zu Grunde zu legen. Diese Verträge können dem Steuerkollegium vorgelegt werden, welches dieselben dem K. Katasterbureau zur Prüfung zuweist. Die gefertigten Brouillonsabschriften dürfen ebenfalls zur Prüfung in formeller Beziehung eingesendet werden.

Im übrigen ist es Sache des Oberamtsgeometers, gelegentlich der Besorgung der Fortführungsgeschäfte in den Gemeinden die von Privatgeometern gefertigten Brouillonsabschriften in Beziehung auf vorschriftsmäßige Behandlung zu prüfen und Defekte den Gemeindevorständen behufs Berichtigung durch die betreffenden Geometer mitzuteilen.

Die Vermessungskommissäre des K. Katasterbureaus sind ebenfalls angewiesen, die in den Ortsregistaturen vorhandenen Brouillonsabschriften einer Durchsicht zu unterwerfen, das zur Hebung von Mängeln Erforderliche zu veranlassen und den Erfund im Visitationsprotokoll vorzumerken.

Die K. Oberämter werden mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern angewiesen, die Gemeindebehörden bei sich darbietender Gelegenheit dahin zu belehren, daß für die Instandhaltung der Grenzenvermarkung, für welche nach §. 23 der Minist.-Verfügung vom 12. Oktober 1849 die Gemeindebehörden verantwortlich sind, seit der technischen Anweisung vom 30. Dezember 1871 die Benützung der Maßzahlen der Landesvermessung, d. h. der Landesvermessungsbrouillons, unumgänglich notwendig ist, und daß es daher im eigenen Interesse der Gemeinden liegen muß, daß dieselben sich auf ihre Kosten Abschriften der Landesvermessungsbrouillons verschaffen, ganz abgesehen davon, daß sie sich dadurch auch der weiteren großen Verantwortung für die wertvollen, ihnen sonst von dem K. Katasterbureau anzuvertrauenden Originalbrouillons entziehen würden.

Von diesem Erlaß haben die K. Oberämter sämtlichen Gemeinden und sämtlichen Geometern ihres Bezirks je 1 Exemplar zur Kenntnissnahme und Nachachtung zuzustellen. Die hierzu erforderliche Anzahl von Exemplaren wird den K. Oberämtern durch das Sekretariat des K. Steuerkollegiums ausgefolgt werden. Später noch weiter erforderliche Exemplare sind von dem K. Katasterbureau zu beziehen.

Stuttgart, den 8. Oktober 1885.

Niede.

Dienst erledigungen.

Die Bewerber um die erledigte Oberamtsgeometersstelle in Welzheim haben sich innerhalb 14 Tagen bei dem K. Steuerkollegium zu melden.

Die Oberämter werden aufgefordert, die Geometer ihres Bezirks auf diesen Bewerberaufruf aufmerksam zu machen.

Beilage 1.

Schwarzwald-Kreis

Oberamt Tübingen

Gemeinde Tübingen

Verzeichnis

der

Landesvermessungsbrouillons.

Dieses Verzeichnis ist jedesmal an das K. Katasterbureau einzuschicken, wenn ein Brouillon verlangt oder wenn ein solches zurückgegeben wird. In der übrigen Zeit ist das Verzeichnis bei den Katasterakten der Ortsregistaturen aufzubewahren. Die Einträge in dieses Verzeichnis besorgt das K. Katasterbureau.

